



Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung

Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), wurden diverse Richtlinien der Europäischen Union (EU) in deutsches Recht umgesetzt. Diese harmonisierten Regelungen sollen gewährleisten, dass Abnehmern gemeinschaftsweit Anbaumaterial zur Verfügung steht, das qualitativ und phytosanitär bestimmten Anforderungen entspricht. Die Anforderungen an die Pflanzengesundheit gehen dabei über die Voraussetzungen nach der Pflanzengesundheitsverordnung hinaus.

Betriebe, die Anbaumaterial von Gemüsearten (Ausnahme Gemüsesaatgut, da dies nur unter das Saatgutverkehrsgesetz fällt), Obstarten zur Fruchterzeugung und Zierpflanzenarten (letztere nur für die gewerbliche Weiterkultur) zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen, aus einem Drittland einführen wollen oder als Verfügungsberechtigter Anbaumaterial von Obstarten zu gewerblichen Zwecken behandeln, erhalten, erzeugen oder vermehren wollen, müssen sich auf Antrag in ein ständig zu aktualisierendes amtliches Verzeichnis aufnehmen lassen. Dies gilt auch für bereits nach der Pflanzenbeschau- bzw. Pflanzengesundheitsverordnung registrierte Betriebe, wobei die bereits erhaltene Registriernummer für die Registrierung nach der Anbaumaterialverordnung übernommen wird.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind für Betriebe vorgesehen,

- die nicht im eigenen Betrieb erzeugtes, für private Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Obst- und Gemüsearten abgeben oder
- die Zierpflanzen in den Verkehr bringen, die für nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätige Endverbraucher (z.B. Gartencenter, Baumärkte, Floristen, Garten- und Landschaftsbau, Kommunen, Forst) bestimmt sind.

Erleichterungen von den Pflichten können für Betriebe zugelassen werden,

- die Anbaumaterial im Betrieb oder auf Wochenmärkten abgeben, sofern dieses für private Endverbraucher bestimmt ist, oder
- sofern das Anbaumaterial für wissenschaftliche, Züchtungs- oder Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

Dies entbindet die Betriebe jedoch nicht von der Registrierungspflicht.